



Teil B | Leistungsbeschreibung

Rahmenverträge (Lose) für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung

Nachhaltigkeit ist eines der zentralen Ziele, die sich die Stadt Karlsruhe für ihre Entwicklung gesetzt hat. Die Beschaffung in der kommunalen Verwaltung ist ein erheblicher Wirtschaftsfaktor und hat große Auswirkungen auf zukünftige Produktentwicklungen. Die Berücksichtigung der Anforderungen an den Umweltschutz sowie der Kriterien des „Fairen Handels“ und somit der sozialen Kriterien sind im Einzelnen in der Vergabedienstanweisung der Stadt Karlsruhe verankert.

Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Abschluss von Rahmenvereinbarungen über die kostenstellenbezogene Belieferung der Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Karlsruhe mit „Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung“. Die Leistung wird in sechs Losen vergeben:

Los 1: Fußschutz

Los 2: Rumpfschutz und Warnschutz

Los 3: Augen-, Ohr-, Kopf-, Hand- und Atemschutz

Los 4: Schnittschutz und Forstbekleidung

Los 5: Feuerwehrbekleidung

Los 6: Labor- und Hygieneschutz

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Alle nachstehend genannten Anforderungen sind Mindestkriterien und müssen zwingend erfüllt werden. Die Nichterfüllung eines Kriteriums führt zum Ausschluss.

Die ausgeschriebenen Mengen orientieren sich an den geschätzten Bedarfen der Nutzer sowie der Verbrauchsmengen der vergangenen Jahre. Diese kalkulierten Mengenangaben können je nach eigener Disposition der aus der Rahmenvereinbarung abrufenden Dienststellen und Einrichtungen nach oben oder unten abweichen. Es besteht seitens der Stadt Karlsruhe keine Abnahmeverpflichtung, Mindestabnahmemengen werden nicht garantiert.

1.1. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Rahmenvertrag hat eine Vertragslaufzeit vom 01.03.2021 bis 28.02.2023. Der Vertrag verlängert sich einmal, automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf durch die Auftraggeberin gekündigt wird. Nach der optionalen Verlängerung bedarf es keiner gesonderten Kündigung. Der Rahmenvertrag endet somit spätestens zum 28.02.2024. Das Kündigungsrecht besteht nur Seitens der Auftraggeberin.

1.2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise inklusive der Kosten für Auftragsabwicklung, Verpackung sowie Lieferung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle.

Eine Anpassung des vereinbarten Entgeltes (Leistungspreis) erfolgt durch die Anwendung der nachstehenden Anpassungsregelung für jeden angebotenen Einzelpreis. Eine Preisanpassung kann frühestens 12 Monate nach Zuschlagserteilung verlangt werden.

$$P = P_o \cdot (0,1 + 0,9 \cdot (G/G_o))$$

Hierbei ist:

P = der neue Netto-Einzelpreis

P_o = Netto-Einzelpreis des Abrechnungsjahres nach der letzten Anpassung auf Basis des jeweils angebotenen Einzelpreises. Bzw. bei der(n) ersten Änderung(en) Netto-Angebotspreis des ersten Abrechnungsjahres.

G = Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte zum Zeitpunkt des Preisanpassungsverlangens

G_o = Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung bzw. des letzten Preisanpassungsverlangens.

Der*Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die den Anspruch begründenden Tatsachen mit dem Preisanpassungsverlangen schriftlich darzulegen.

1.3. Bestell- und Liefermodalitäten

Die einzelnen Dienststellen und Einrichtungen der Auftraggeberin bestellen die Artikel des anliegenden Leistungsverzeichnisses unmittelbar bei dem Auftragnehmer über die städtische Bestellplattform – Kaufhaus der Stadt. Die konkrete Lieferadresse jedes erteilten Auftrages ergibt sich aus jeder einzelnen Bestellung. Die Einrichtungen verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet in Karlsruhe. Der Auftragnehmer nimmt die Bestellung entgegen und bestätigt diese in schriftlicher Form bei den Dienststellen.

Die Bestellungen erfolgen online. Hierfür stellt die Stadt Karlsruhe eine eigene elektronische Bestellplattform „Kaufhaus der Stadt“ zur Verfügung. Alle Bestellungen aus den Rahmenverträgen sollen über diese Plattform abgewickelt werden. Für den Datenimport sind folgende Datenformate geeignet:

- BMEcat 1.2
- BMEcat2005

Es sind folgende Daten für den Online-Shop bereitzustellen:

- Artikelbezeichnung
- Bild(er)
- Kurzbeschreibung / Langbeschreibung
- Artikelpreis(e)
- Verbindliche Lieferzeiten
- Angaben zu Verpackungsinhalten / -einheiten pro Artikel

- Hersteller
- Bei Bekleidungsartikeln Hinterlegung einer Größentabelle

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Liste der bereitzustellenden Daten nach der Auftragserteilung in Absprache mit dem Auftragnehmer zu konkretisieren und gegebenenfalls zu erweitern.

Jede einzelne Auslieferung hat frei Verwendungsstelle ohne Mindestbestellwert in die jeweils im Auftrag vermerkte Einrichtung (Lieferadresse) der Auftraggeberin zu erfolgen. Dies ist abhängig von der im Auftrag angegebenen Lieferanschrift. Sofern von der Auftraggeberin eine genaue Lagerräumlichkeit (Etage, Zimmer) benannt wird, hat die Zustellung bis in diese zu erfolgen. Bei postalischer Zustellung durch einen Dienstleister ist sicherzustellen, dass der Name des Bestellers/Empfängers sowie eine etwaige Unterorganisationseinheit auf der Sendung erkennbar sind.

Die Anlieferung muss spätestens 1 Woche nach Bestellung von Mo.- Fr. zwischen 8:30 und 15:30 Uhr erfolgen, sofern in Einzelfällen nicht anderes vereinbart wurde.

Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen es sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist dies der Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

1.4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt als Einzelrechnung pro Bestellvorgang an die beauftragende Stelle. Für jede Verwendungsstelle existiert eine eigene Rechnungsadresse. Die Lieferadresse kann jedoch im Einzelfall davon abweichen.

Die Auftraggeberin stellt sukzessive auf digitale Rechnungsstellung um. Gegenwärtig können Rechnungen noch nicht in allen Dienststellen elektronisch entgegengenommen und verarbeitet werden. Sobald dies während der Vertragslaufzeit eintritt, wird der*die Auftragnehmer*in davon in Kenntnis gesetzt.

Mahnungen über fällige Zahlungen sind ausschließlich direkt an die abrufenden Bedarfsstellen zu richten.

1.5. Retourenabwicklung, Ersatzartikel

Der*Die Auftragnehmer*in gewährleistet einen für die Auftraggeberin kostenfreien Umtausch

bei Falschliefungen und anderweitigen Sachmängeln sowie auf Grund von Passform, Größe oder sonstigen funktionalen bzw. tragephysiologischen Merkmalen der Produkte binnen zwei Wochen. Die Abwicklung der Retoure obliegt hierbei dem*der Auftragnehmer*in, seitens der Auftraggeberin werden hierfür weder Personal- noch anderweitige Ressourcen eingebracht.

Sollte über die Vertragslaufzeit ein Artikel nicht mehr lieferbar sein, ist die Auftraggeberin darüber zu informieren und ein gleichwertiger Ersatzartikel anzubieten. Ein Austausch der angebotenen Artikel ohne Rücksprache und Genehmigung der Auftraggeberin ist nicht zulässig. Der Preis für den Ersatzartikel darf den Preis des Ursprungsartikels nicht übersteigen und während der Vertragslaufzeit nicht erhöht werden. Nicht davon betroffen sind Preisanpassungen nach der obenstehenden Preisgleitklausel.

Ersatzartikel sind nach erfolgter Absprache unverzüglich in das Kaufhaus der Stadt einzupflegen.

Sollten während der Vertragslaufzeit durch Bedarfsstellen der Stadt Karlsruhe über das abgebildete Sortiment hinausgehende Produkte angefragt werden, ist dies der Auftraggeberin mitzuteilen. Erst nach dessen Zustimmung kann gegebenenfalls eine Bestellung dieser Produkte erfolgen.

2. Leistungsumfang

2.1. Ansprechpartner*innen

Der*Die Auftragnehmer*in muss über qualifiziertes Beratungspersonal im Außendienst verfügen, welches die Nutzer bei Bedarf kurzfristig vor Ort fachkundig beraten kann. Die Kontaktdaten der Ansprechperson des*der Auftragnehmers*in sind der Auftraggeberin nach Auftragserteilung mitzuteilen. Die Erreichbarkeit muss zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo.-Fr., 8:00-16:00 Uhr) gewährleistet sein.

2.2. Anforderungen des Fairen Handels

Die angebotenen Produkte müssen unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden sein. Diese ergeben sich aus den folgenden Übereinkommen:

- Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973
- Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Diese Anforderungen gelten bis zur Produktionsebene der Konfektionierung bzw. für Schuhe auf der Ebene der Schaftherstellung, für Helme, Gehörschutz, Filter, Brillen, Einweghandschuhe und Aufbewahrungsboxen auf der Ebene der Endfertigung. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch den Auftragnehmer über die gesamte Vertragslaufzeit nach Maßgabe der im Rahmen der Darstellung des Lieferkettenmanagements (Los 2) oder der Angaben im Rahmen der Zuschlagskriterien (Los 1, 3-6) zu kontrollieren. Dies ist ausdrücklich Teil des Auftrags. Ein Verstoß gegen diese Standards oder deren Kontrolle stellt einen Grund für vertragliche Sanktionen dar.

3. Rahmenbedingungen/Nebenangebote

Nebenangebote sind ausdrücklich zugelassen. Diese werden dann in die Wertung einbezogen, wenn sie sich im selben Umfang für die nutzungsspezifische Verwendung im beruflichen Einsatz eignen wie das ausgeschriebene Produkt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Abweichungen zum Leistungsverzeichnis vor allem auf geringfügige Abweichungen hinsichtlich Farbgebung und Materialzusammensetzung beschränken. Da-

neben muss das angebotene Produkt die Anforderungen an die Sicherheit und Nachhaltigkeit des ausgeschriebenen Produktes erfüllen oder übererfüllen.

4. Eignungsbezogene Nachweise und Erklärungen (A-Kriterien)

Für die erforderliche Überprüfung der BieterEignung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Lieferfähigkeit sind mit dem Ende der Angebotsfrist folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen.

Für das Los 2 (Rumpf- und Warnschutz) gilt, dass als Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eine Angabe des Lieferkettenmanagements, das zur Auftragserfüllung zur Verfügung steht, erfolgen muss. Dieses muss die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Ständiges Monitoring der Verarbeitungsschritte in der Lieferkette bis zu Ebene der Konfektionierung im Hinblick auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (siehe 2.2)
- Das vorgelegte Lieferkettenmanagement muss in seiner Kontrollstruktur geeignet sein, Verstöße gegen die oben genannten Standards schnell zu erkennen, diese zu beheben und ggf. zu sanktionieren. Hierfür muss durch das im Unternehmen vorhandene Lieferkettenmanagement mindestens 80 von 100 möglichen Punkten im Fragebogen zum Lieferkettenmanagement erfüllen. Andernfalls wird das Angebot mangels Eignung des*der Bieter*in ausgeschlossen.

Die Angaben hinsichtlich des Lieferkettenmanagements erfolgen durch eine Eigenerklärung des*der Bieters*in im Formblatt. Der*die Bieter*in verpflichtet sich, entsprechende Nachweise nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

5. Berücksichtigung von Sozial- und Umweltkriterien (B-Kriterien)

Die Stadt Karlsruhe legt Wert auf eine nachhaltige und umweltfreundliche Beschaffung. Für die Bewertung der B-Kriterien sind im Folgenden genannten Zertifikate oder Nachweise einzureichen.

Über das „Formblatt Kriterien des fairen Handels“ hat der*die Bieter*in in seinem*ihrem Angebot die Möglichkeit, Nachweise zur Kontrolle der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen, um Punkte im Bereich des Fairen Handels zu erhalten.

Über dieses Formblatt kann der*die Bieter*in zwischen verschiedenen Maßnahmen zur Förderung des Fairen Handels auswählen. In der Abhängigkeit von den vorgenommenen Maßnahmen können die Bieter*innen zwischen 0 und 100 Punkte erzielen. Die jeweiligen Punktwerte sind den Maßnahmen und Nachweisen auf dem Formblatt zugeordnet. Die erreichte Punktzahl wird im Anschluss mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert.

Der*Die Auftraggeber*in behält sich vor, von Bietenden auch vor Zuschlagserteilung stichprobenartig die Einhaltung der entsprechenden Nachweise der im „Formblatt Kriterien des fairen Handels“ genannten Nachweise zu überprüfen und sich diese vorlegen zu lassen.

Über das „Formblatt der Umweltverträglichkeit“ hat der*die Bieter*in in seinem*ihrem Angebot die Möglichkeit, Nachweise zur Einhaltung von Kriterien der Umweltverträglichkeit besonderer ökologischer Anforderungen zu erbringen, um Punkte in diesem Bereich zu erhalten.

Über dieses Formblatt kann der*die Bieter*in zwischen verschiedenen von ihm*ihren erfüllten Kriterien der Umweltverträglichkeit ökologischen Standards auswählen. In der Abhängigkeit von den vorgenommenen Maßnahmen können die Bietenden zwischen 0 und 100 Punkte erzielen. Die jeweiligen Punktwerte sind den Maßnahmen und Nachweisen auf dem Formblatt zugeordnet.

Die erreichte Punktzahl wird im Anschluss mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert.

Der*Die Auftraggeber*in behält sich vor, von Bietenden auch vor Zuschlagserteilung stichprobenartig die Einhaltung der entsprechenden Nachweise der im „Formblatt Kriterien der Umweltverträglichkeit“ genannten Nachweise zu überprüfen und sich diese vorlegen zu lassen.

6. Vertragliche Regelung zur Einhaltung der A- und B-Kriterien

Die Parteien sind sich der Bedeutung des Fairen Handels für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich der*die Auftragnehmer*in bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten. In Ansehung dessen kann die Auftraggeberin von dem*der Auftragnehmer*in unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages der*die Auftragnehmer*in selbst oder die im Rahmen der Auftragsausführung durch ihn*sie Beauftragten, die vorgenannten Normen nicht beachten oder die zugesicherten Nachweise im der von Ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht vorlegen. Hilft der*die Auftragnehmer*in aus von ihm*ihren zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten

Frist ab, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe verlangen oder außerordentlich kündigen. Im Falle der Vertragsstrafe kann die Auftraggeberin für jeden Kalendertag, an dem sich der*die Auftragnehmer*in mit der Einhaltung der gesetzten Frist in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes verlangen. Bei Teilleistungen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen.

§ 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich die Auftraggeberin bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den*die Auftragnehmer*in nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Etwaige Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin sowie sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.